

Abfindungszahlungen im Überblick: Ostdeutschland weiterhin benachteiligt

Berlin, 01. Oktober 2020 – Wer in ostdeutschen Bundesländern arbeitet, erhält auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung durchschnittlich weniger Abfindung im Falle eines Jobverlusts als in westdeutschen Ländern. Das zeigt eine Analyse der [Kanzlei Chevalier](#) von 1268 internen Abfindungsdaten. Neben dem Gehalt und der Dauer des Arbeitsverhältnisses spielt außerdem das Geschlecht von Arbeitnehmenden noch immer eine große Rolle bei der Höhe einer Abfindungszahlung.

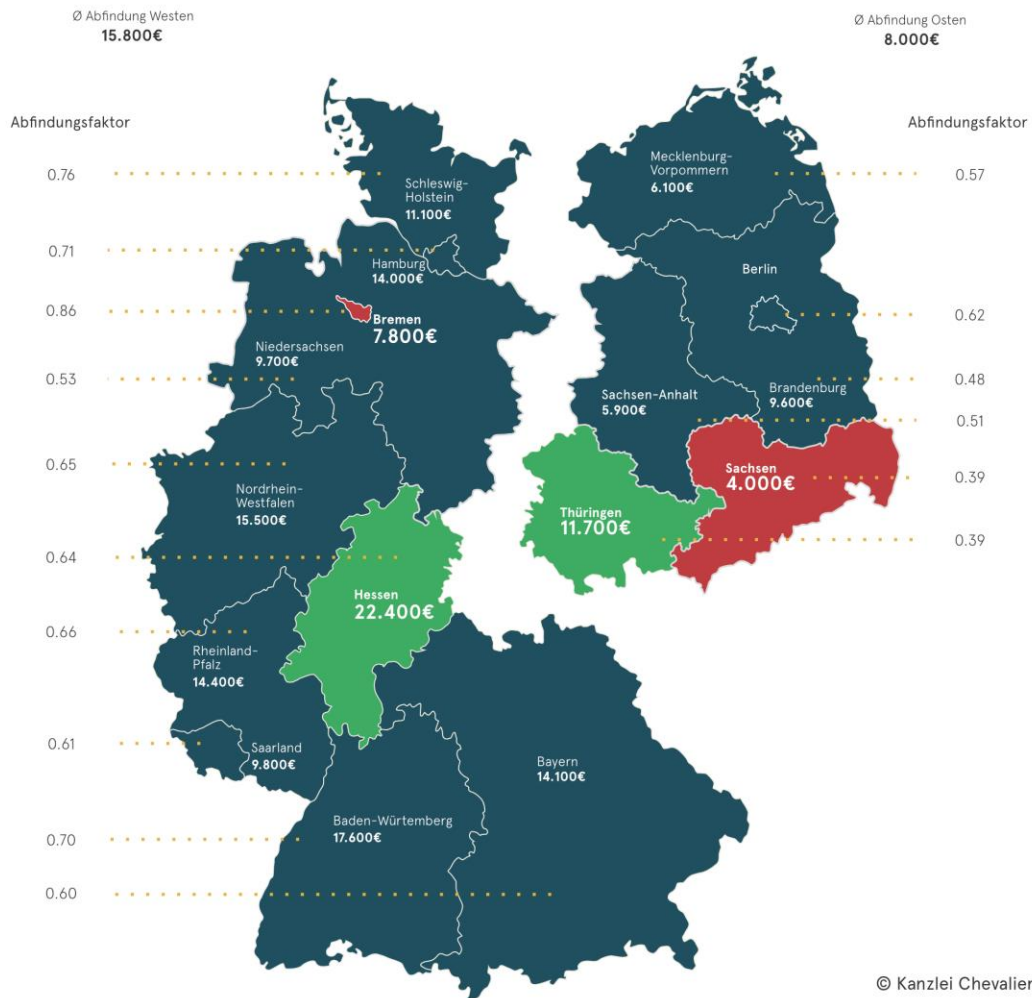
Arbeitnehmende aus Ostdeutschland erhalten rund 49 Prozent weniger Abfindung

Abfindungszahlungen sind im Arbeitsrecht ein gängiges Mittel, um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für einen, in der Regel unerwarteten, Verlust des Arbeitsplatzes zu entschädigen. Eine Auswertung der internen Daten der Kanzlei Chevalier hat ergeben, dass die geografische Lage des Arbeitgebers selbst 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung ein relevanter Faktor für die Höhe einer Abfindung ist. Deutsche Arbeitnehmende erhalten im Durchschnitt eine Abfindung von 14.300 Euro. Im Westen liegt diese bei 15.800 Euro, im Osten (inklusive Berlin) dagegen lediglich bei 8.000 Euro. Damit zahlen Arbeitgeber in Ostdeutschland durchschnittlich rund 49 Prozent weniger Abfindung als Arbeitgeber in Westdeutschland. Die insgesamt geringsten Abfindungssummen erhalten Arbeitnehmende in Sachsen mit durchschnittlich nur 4.000 Euro. Die großzügigste Kompensation für den Verlust des Arbeitsplatzes wird hingegen in Hessen, mit durchschnittlich 22.400 Euro, gezahlt. Alisha Andert, Rechtsexpertin bei Chevalier, dazu: *„Selbst nach über 30 Jahren deutscher Einheit machen sich die Unterschiede zwischen Ost und West hier noch sehr deutlich bemerkbar. Wir sind zwar eine Republik, doch bis zur Einheit bei den Abfindungszahlungen ist noch ein langer Weg zu beschreiten. Eine schrittweise Angleichung sollte deshalb von den Ländern, aber auch den Unternehmen selbst, unterstützt werden.“*

Neben der absoluten Abfindung ist für einen Blick auf die Gleichbehandlung von Arbeitnehmenden in den verschiedenen Regionen der sogenannte Abfindungsfaktor relevant (Berechnung: Abfindung in Euro, geteilt durch Bruttomonatsgehalt multipliziert mit vollen Beschäftigungsjahren). Der durchschnittliche Abfindungsfaktor für Westdeutschland liegt bei

0,64. In Ostdeutschland (inklusive Berlin) liegt er hingegen bei 0,52. Das bedeutet, dass Arbeitnehmende bei einem Gehalt von 3.000 Euro und 5 Beschäftigungsjahren im Westen eine Abfindung in Höhe von 9.600 Euro erhalten würden, im Osten würde sich die Abfindungssumme dagegen nur auf 7.800 Euro belaufen, insgesamt also auf 19 Prozent weniger als im Westen.

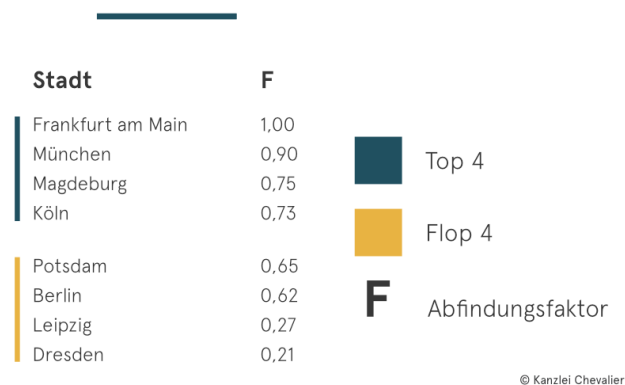
Abfindungshöhen und -faktoren nach Bundesländern



Städtevergleich und Gerichte bestätigen Ost-West-Unterschiede

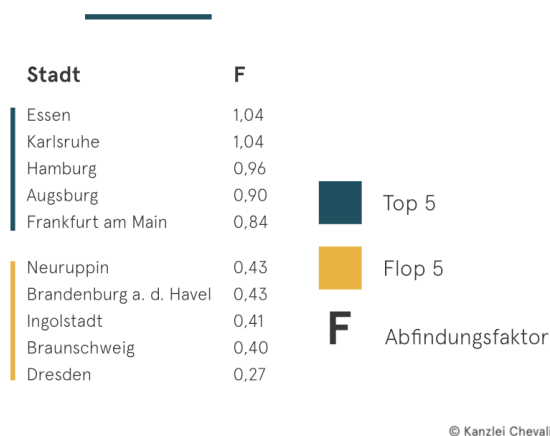
Auch bei den gezahlten Abfindungsfaktoren der größten Städte der jeweiligen Regionen zeigen sich deutliche Unterschiede: So sind drei der vier höchsten Faktoren in westdeutschen Bundesländern zu verzeichnen. Leipzig und Dresden, zwei der einwohnerstärksten Städte Ostdeutschlands, liegen mit ihren Abfindungsfaktoren hingegen auf den letzten Plätzen. Im direkten Vergleich ist der Abfindungsfaktor in Frankfurt am Main mit 1,0 fast viermal höher als der Faktor in Dresden mit nur 0,21.

Städtevergleich nach Abfindungsfaktor



Auch ein Blick auf die von deutschen Arbeitsgerichten genehmigten Faktoren bestätigt, dass die fünf höchsten Faktoren ausschließlich in westdeutschen Bundesländern erreicht werden. Bei den niedrigeren Abfindungsfaktoren sind erneut vermehrt ostdeutsche Städte aufzufinden.

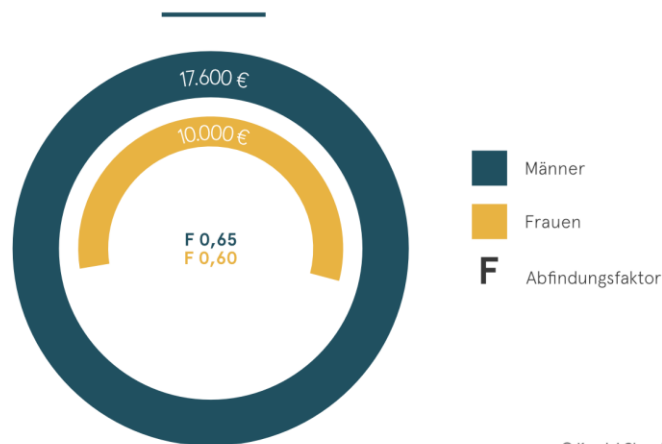
Abfindungsfaktoren deutscher Gerichte im Überblick



Absolute Abfindung von Frauen etwa 43 Prozent niedriger

Der direkte Vergleich der geschlechtsspezifischen Abfindungssummen zeigt: Frauen erhalten mit 10.000 Euro durchschnittlicher Abfindungssumme rund 43 Prozent weniger als Männer, die bis zu 17.600 Euro erzielen. Das lässt sich vor allem anhand des in Deutschland weiterhin existierenden Gender Pay Gap begründen. Dieser besagt, dass Frauen für die gleiche Arbeit weniger Lohn erhalten als ihre männlichen Kollegen. Laut dem Statistischen Bundesamt liegt der Verdienstunterschied aktuell bei circa 20 Prozent. Dennoch minimiert sich diese Diskrepanz, wenn man einen Blick auf die durchschnittlichen Abfindungsfaktoren wirft. Diese liegen bei Männern bei 0,65 und bei Frauen bei 0,60. *„Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei Abfindungsverhandlungen ist für uns selbstverständlich. Allerdings ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe der zu erzielenden Abfindung das Bruttomonatsentgelt. Es besteht also noch ein großer Nachholbedarf bei den Arbeitgebern in der gerechten Entlohnung ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“*, bekräftigt Denise Zelder, Fachanwältin für Arbeitsrecht bei Chevalier.

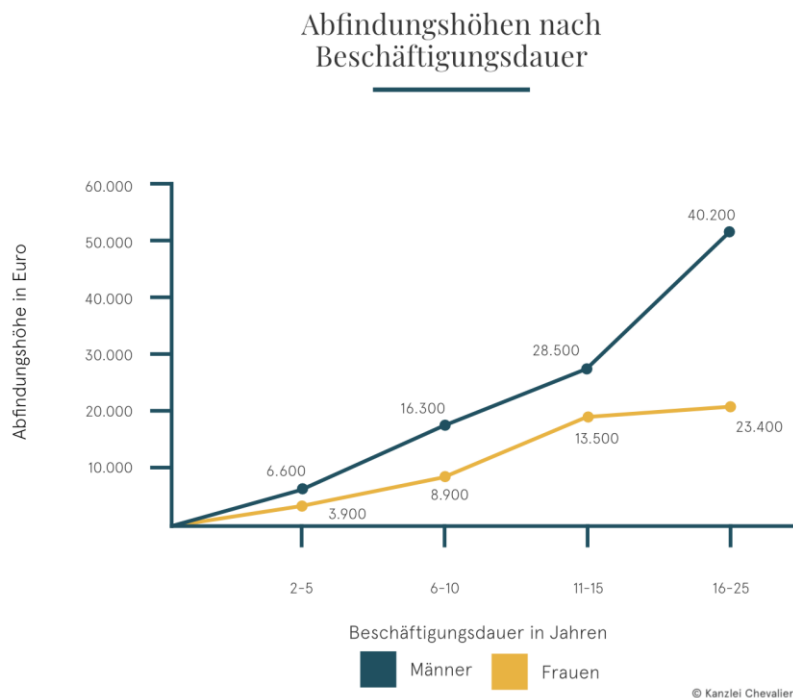
Abfindungssummen und -faktoren
nach Geschlecht



Betriebszugehörigkeit bestätigt Abfindungsunterschiede zwischen Frauen und Männern

Neben dem Gehalt gibt es weitere Komponenten, die das Ungleichgewicht der Geschlechter aufzeigen. Die analysierten Daten Chevaliers zeigen, dass sich die Abfindungshöhen von Männern und Frauen in den ersten fünf Jahren ähnlich entwickeln. Nach dieser Zeit steigt die Differenz zwischen den Abfindungen jedoch pro Geschlecht. Nach rund 15 Jahren

Betriebszugehörigkeit wird der Unterschied besonders deutlich: So konnten Frauen nach bis zu 25 Jahren im Unternehmen eine Abfindung von 23.400 Euro erzielen, wohingegen Männer mit einer Abfindung von 40.200 Euro fast die doppelte Summe erhielten.



Weitere Informationen zur Analyse finden Sie [hier](#).

Haftungsausschluss Die durchgeführte Analyse basiert auf Daten von 1268 Mandanten der Kanzlei Chevalier.

Über Chevalier

Die Kanzlei Chevalier ist eine technologiegestützte Arbeitsrechtskanzlei, die deutschlandweit ausschließlich die Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen vertritt und durchsetzt. Die Kanzlei Chevalier versteht sich als Dienstleister und bietet ihren Mandanten neben exzellenter juristischer Beratung auch ein hohes Level an proaktiver Kommunikation und umfassender Erreichbarkeit. Dabei wird sie durch die Chevalier GmbH, eine Tochtergesellschaft der Flightright GmbH, in den Bereichen Technologie und Service ausgestattet und unterstützt. Durch diese Kooperation ist es den Rechtsanwälten und der Kanzlei möglich, sich auf juristische Fragestellungen sowie die Beratung und Betreuung der Mandanten zu fokussieren und zu 100 Prozent für sie da zu sein.

Pressekontakt Kanzlei Chevalier

Alisha Andert, LL.M.
Chevalier GmbH
Reichenberger Straße 124
10999 Berlin
Mobil: +49 (0)163 25926 22
alisha.andert@chevalier.group

Pressekontakt Storymaker Agentur für Public Relations

Theresa Bitsch
Schwanthaler Straße 73
80336 München
Tel.: +49-7071-93872-103
t.bitsch@storymaker.de